Nr. 270 Drittes Blatt 164. Jahrgang Dienstag, 17. November 1914

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Die „Gießener Familienblätter" werden dem „Anzeiger" viermal wöchentlich beigelegt, das „Kreisblatt für den Kreis Gießen" zweimal wöchentlich. Die „Landwirtschaftlichen Zeitfragen" erscheinen monatlich zweimal.

Gießener Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen

Rotationsdruck und Verlag der Brühl'schen Universitäts-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.

Schriftleitung, Geschäftsstelle u. Druckerei: Schulstraße 7. Geschäftsstelle u. Verlag: 501, Schriftleitung: 112. Adresse für Drahtnachrichten: Anzeiger Gießen.

Hessische Landwehr.

Von einem im Felde stehenden Offizier des 116. Landwehr-Infanterie-Regiments erhalten wir folgendes, frisch aus dem Leben gegriffenes Stimmungsbild von dem Leben auf dem Schlachtfelde:

Stockfinstere Nacht; meine Kameraden liegen vorn im Schützengraben, dicht am Feind, im ewigen Feuerwechsel. Wir sind für einige Tage zurückgezogen in Reservestellung, um den müden Körper und die mitgenommenen Nerven zu stärken und für neue Aufgaben aufzufrischen. Vor einer Stunde schickten uns die unruhigen Franzosen mit Anbruch der Dämmerung die letzten Granaten; rechts und links von uns gab es leider Verluste, wir selbst kamen heil davon und sammelten die noch warmen Sprengstücke. Meine Kompagnie summt in den Erdhöhlen heimatliche Weisen; vor meiner Höhle, der „Hermannsburg", stampft der Posten auf und ab, und ich selbst sitze in der „Hermannsburg" und schreibe diese Zeilen.

Hessische Kunst! Was hat die mit der hessischen Landwehr zu tun? So wird mancher Daheimgebliebene fragen. Auch ich habe so gefragt. — Heute frage ich nicht mehr. — Und warum nicht? Das will ich Euch, Ihr lieben hessischen Landsleute daheim, in kurzen Zügen erzählen.

Der Kaiser rief —
Und alle, alle kamen!

Das war vor mehr als drei Monaten, und nicht zuletzt waren es die Söhne des schönen Hessenlandes, die freudig und stolz voll Mut und Willenskraft dem Rufe des obersten Kriegsherrn folgten. Mit ihnen zog Hessens Landesfürst, Großherzog Ernst Ludwig, hinaus ins Feld, dem alten Erbfeind entgegen. Landwehr und Landsturm folgten. Meine Aufgabe wurde es, im Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 116 Dienst zu tun. Anfangs träumte ich vom Etappendienst, war mißmutig und schimpfte leidlich, denn ich wollte vorn hin — an die Front, wo Kugeln pfeifen und Schwerter klirren. Mein Wunsch wurde früh genug erfüllt. Bald stand das Regiment in vorderster Linie. Nachtmärsche, Sturmangriffe, Aushalten im heftigsten Granatfeuer lösten sich in bunter Folge ab, und seit jenem denkwürdigen 8. September bei Vitry sind wir immer vorn und ständig dort gewesen, wo es galt, ganze und schwere Arbeit zu tun: Divisionsbefehl mit Anerkennung!

Ja, die wackeren hessischen Landwehrleute, die tapferen Gesellen mit den Riesenbärten, ich habe sie schätzen und lieben gelernt. Heute bin ich gern mitten, unter ihnen und möchte bei ihnen bleiben in Sieg oder Tod, denn sie sind Helden. Kerige Oberhessen, fröhliche Rheinhessen, gewandte und flotte Starkenburger, ernste und tüchtige Odenwälder, sie bilden, im Regiment vereint, unter ihrem Führer, Herrn Graf v. Schlieffen, die feste und mit die beste Kerntruppe unserer ausgedehnten Stellung. Im Gefecht und bei Sturmangriffen kämpften die wackeren Familienväter wie die Löwen; seit Wochen liegen sie in Schützengräben, oft 40—50 Meter vor der feindlichen Stellung, schießen sich redlich und ehrlich mit französischen Alpenjägern, mit französischer Garde und mit „schwarzem Gesindel" herum und halten aus, trotz Sturm und Wetter, Hagel und Regen, Nebel und Kälte, Not, Tod und Entbehrungen. An den westlichen Ausläufern des Argonnenwaldes haben sie sich hineingewühlt in Kalk- und Kreidefelsen und wachen, bis auf die Knochen naß und von welscher Erde durchfühlt, Tag und Nacht, Stunde für Stunde, treu und gewissenhaft, mutig und unverzagt, für Deutschlands Ehre und hoffen auf Sieg. —

Dem stolzen Regiment, dessen Reihen durch schwere Verluste arg gelichtet waren, die aber durch zweimaligen Ersatz wieder aufgefrischt worden sind, wurden bis jetzt zahlreiche Eiserne Kreuze und auch mehrere Großherzoglich Hessische Tapferkeitsmedaillen verliehen. Auch Königlich Sächsische Auszeichnungen für treue Waffenbrüderschaft sind unterwegs. — Ja, was hat denn das alles mit hessischer Kunst zu tun? Ganz recht, nur Geduld, das kommt jetzt. —

Ueber den Krieg kann man denken wie man will, erzählen und schreiben darf jedoch nur der, der ihn miterlebt und mitdurchgekämpft hat. So groß, so heilig und so gewaltig der Krieg sein kann, so häßlich kann er sein; das gebe ich zu. Er löst das Höchste und das Schönste — oft auch das Gemeinste aus; dennoch bleibt er die große, heilige Sache eines Volkes, der jeder dienen sollte. Wir Deutsche kämpfen diesmal um Sein oder Nichtsein; es ist der größte und schwerste Völkerkrieg, den die Weltgeschichte kennt. Doch, wir werden siegen, dessen bin ich gewiß.

Unsere Vergangenheit mußte zur Gegenwart führen und die Gegenwart führt uns mit und durch diesen Krieg einer Zukunft entgegen, in der die Welt an deutschem Wesen, deutscher Art, deutscher Kunst, deutscher Arbeit und deutscher Ehrlichkeit genesen wird. — Ja, auch an deutscher Kunst.

Schon die deutschen Feldbefestigungen in offener Feldschlacht reden eine gewaltige Sprache. Mit den einfachsten Behelfsmitteln und unzureichenden Werkzeugen hergestellt, gleichen sie technischen Kunstwerken. Aus diesen Gräben hinaus wird der Kampf hinüber in die feindliche Stellung getragen. Durchfrostet, vom Regen überschüttet, im Herbstnebel oder in sternenloser Nacht liegen die Schützen hinter der Brustwehr mit scharfem Auge, die Faust am Kolben der äußerlich verrosteten Gewehre und halten scharfe Wache. Schrapnells krachen, Granaten bersten und Gewehrkugeln pfeifen in ständigem Wechsel. Nur mühsam und mit großer Vorsicht kann die Verpflegung in den Nachtstunden nach vorn getragen werden. Kalter Kaffee, kalte Suppe. Nur spärlich gelangt die Post aus der Heimat in die vordersten Linien. Kameraden werden verwundet, andere fallen und sterben den Heldentod. — Stumm, mit eisernem Blick schreitet der Führer die Reihen im Graben entlang, von Gruppe zu Gruppe; von einem Flügel zum andern prüft er der Seinen Wachsamkeit. — Ein hartes Leben, ohne Bewegung und ohne Abwechselung, einseitig und doch so gewaltig ernst und wichtig. — Endlich! Wir werden abgelöst! Alle 4, 8 oder auch 12 Tage naht dieses ersehnte Ereignis. Dann geht es einige hundert Meter zurück in die Reservestellung im nächsten Waldstück oder hinter einen weitigen Hang. Bleibt man hier auch nicht vom Gefechtslärm verschont, denn es pfeifen auch hier Granaten und Kugeln, so ist man doch einigermaßen dem direkten Schußfeld des Feindes aus dem Wege gegangen. Und in solchen Reservestellungen des Landwehr-Infanterie-Regiments Nr. 116 ist hessische Kunst zu ihrem Recht gekommen. Was der Landesherr mit tiefem Kunstverständnis, mit viel Liebe und reichen Mitteln, im gemeinsamen Wirken mit Künstlern, Kunstfreunden und hessischen ehrbaren Handwerkern daheim im schönen Hessenland, besonders im Schmuckkästlein Darmstadt, geschafft und gewirkt hat, das blüht hier in schlichter Natürlichkeit auf. Die Erdhöhlen schmiegen sich dem leichten Hang in praktischer Form an, Kiefern geben Stützen und Deckenbelag, Birken und Moosbeete zieren den Eingang und Vorraum; verstohlen blinkt dort ein alter Fensterflügel aus der Höhle eines Führers und heimisch grüßt uns ein hessisches Fähnlein, aus roten und weißen Taschentüchern hergestellt. Vor den Höhlen breiten sich künstliche Ziergärten und nehmen der rauhen Wirklichkeit so manchen Schatten und herben Beigeschmack. Dicht hinter T.... haben die wackeren Landwehrleute unter der Leitung des Herrn Hoch- und Tiefbautechnikers (jetzt freilich Vizefeldwebel) Best zwei Quellen gefaßt, mit Kalkstein und Kreidefelsen zwei einfache, aber schöne Dokumente hessischer Kunst errichtet:

Den „Kaiser-Wilhelm-Brunnen" und die „Ernst-Ludwig-Quelle".

Bei B..... grüßt uns das schmucke Erdhöhlenhäuschen des Regiments-Kommandeurs, Herrn Grafen v. Schlieffen, als sei es just mitten aus der Künstler-Kolonie hierher versetzt, und in der Nähe ist die komfortable „Höhlenwohnung" des Bataillonskommandeurs, Herrn Major Müller, die zugleich als Geschäftszimmer dient. Hunderte von Höhlen und Häuschen liegen hingebettet, als hätte Meister- und Künstlerhand sie hingezaubert und drinnen ruhen rauhe, bärtige Krieger, hessische Landwehrleute von Kampf und Arbeit aus und träumen von Herd und Heim, von Weib und Kind. — Von der „Hermannsburg" und anderen schönen Sachen schreibe ich später mehr.

Heute will ich schließen mit treudeutschem Gruß an alle wackeren Landsleute daheim, denen ich gleichzeitig die Versicherung gebe: „Wir Hessen schreiben hier mit Blut und Eisen eine deutsche Geschichte, aber wir ertragen viel und kämpfen freudig für Kaiser und Reich, für Landesfürst und Heimatland, und wir werden nie müde werden, neben den eisernen Kriegsklängen auch das zu pflegen und hochzuhalten, was uns weit über unsere Feinde stellt, und das sind Heimatliebe, Familiensinn, das goldene Handwerk, deutsche Treue und eine grundehrliche, tiefe und dennoch heitere, edle Kunst." — Gott segne Deutschland und unsere Arbeit!

Märkte.

Gießen, 17. Nov. Marktbericht. Auf dem heutigen Wochenmarkte kostete: Butter das Pfund 1,20—0,00 Mk.; Hühnereier 1 Stück 12—13 Pfg., 2 Stück 00 Pfg.; Enteneier 1 St. 0 Pfg. 2 St. 00 Pfg.; Gänseeier 1 St. 0—0 Pfg., 2 St. 00 Pfg.; Käse das Stück 10—12 Pfg., Käsematte 2 Stück 5—6 Pfg.; Tauben das Paar 1,00—1,40 Mk., Hühner das Stück 1,00—2,50 Mk., Hahnen das Stück 1,00—2,50 Mk., Enten das Stück 2,50—3,00 Mk., Gänse das Pfd. 65—70 Pfg.; Weiche 4—5 Mk.; Schweinefleisch das Pfd. 86—96 Pfg., Rindfleisch das Pfund 90—94 Pfg., Kuhfleisch 80—90 Pfg., Schweinefleisch das Pfund 80—90—96 Pfg., Kalbfleisch das Pfd. 80—84 Pfg., Hammelfleisch das Pfund 70—90 Pfg.; Kartoffeln 100 Kilo 7,00— Mk., 1 Ngr. 8 Pfg., Weißkraut das Stück 8—15 Pfg.; Zwiebeln der Ztr. 10,00—12,00 Mk.; Milch das Liter 22 Pfg.; Aepfel der Zentner 15—20 Mk.; Birnen das Pfund 12—15 Pfg., Rüben 100 Stück 40—50 Pfg. — Marktzeit von 8 bis 2 Uhr.

= **Herborn**, 16. Nov. Auf dem heute abgehaltenen 12. diesjährigen Markte waren aufgetrieben 230 Stück Rindvieh und 534 Schweine. Es wurden bezahlt für Fettvieh und zwar Ochsen 1. Qualität 90—93 Mk., 2. Qualität 87—8 Mark, Kühe und Rinder 1. Qualität 83—85 Mk., 2. Qualität 78—82 Mark für 50 Kilo Schlachtgewicht. — Auf dem Schweinemarkt kosteten Ferkel 25—40 Mk., Läufer 45—70 Mk. und Einlegschweine 80—120 Mk. das Paar. Der nächste Markt findet am 14. Dezember 1914 statt.

Verantwortlich für „Feuilleton", „Gerichtssaal" u. „Vermischtes": J. V.: August Goetz.

Apotheker Neumeier's
Asthma-Pulver / Cigarillos (ohne Papier) je M. 1.20
D. R. G. M. No. 26122 und 26617
Aerztlich empfohlen. — Deutsches Erzeugnis.
Erhältlich in den Apotheken.
Apotheker Neumeier, Frankfurt am Main.

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 70 — 17. November — 1914

Bekanntmachung.

Das stellvertretende Königliche Armeekorps hat alle Rechtsgutachten bis auf weiteres verboten.

Gießen, den 16. November 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Uflinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Höchstpreise für Speisekartoffeln.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 22. Oktober 1914 — Gießener Anzeiger Nr. 254 vom gleichen Tage — wird hiermit auf Grund des § 1 der Gesetzes, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 und § 1 der Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Innern betr. die Ausführung dieses Gesetzes vom 7. August 1914 die Höchstpreise für Speisekartoffeln einschließlich Aufbewahrungsraum des Käufers mit sofortiger Wirkung für den Landkreis Gießen, wie folgt festgesetzt:

1. Für beste ausgelesene Speisekartoffeln der Doppelzentner 7.00 Mk.
2. Für beste ausgelesene 50 Pfund das Kilogramm 8 Pfg.

Diese Festsetzungen haben nur die Bedeutung einer Obergrenze für die Preise. Es ist selbstverständlich, daß geringere Preise ausbedungen werden, wenn die Beschaffenheit der Ware oder sonstige Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen. Besitzer von Kartoffeln, die solche über den eigenen Bedarf hinaus zurückhalten oder deren Verkauf zu den festgesetzten Höchstpreisen verweigern, setzen sich der Gefahr aus, daß deren Beschlagnahme erfolgt und sie selbst bestraft werden.

Zuwiderhandelnde unterliegen der Strafe des § 4 des Gesetzes vom 4. August 1914 und § 1 der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern betr. die Höchstpreise vom 7. August 1914 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. Es können auch die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, die Einhaltung der Preise streng zu überwachen und die Bekanntmachung in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

Gießen, den 16. November 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Uflinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Schutz der Telegraphenleitungen.

Die Besitzer von Bäumen an Ortsstraßen, an denen Telegraphenleitungen entlang laufen, werden hiermit aufgefordert, gelegentlich der im Herbst bisher und im Frühjahr des kommenden Jahres vorgenommenen Auslichtungen der Bäume so weit zurückzuschneiden, daß Verstümmelungen der Bäume bei Ausführung der Telegraphenleitungen mit den Baumästen (auch Straßen geführten Telegraphenleitungen) für den nächsten Sommer ausgeschlossen sind.

Gießen, den 18. November 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Uflinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Ernährung von Entschädigungen für an Seuchen gefallene Tiere.

An die Großh. Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

In allen Fällen, in welchen Kommunal- und einer feuchenverdächtigen Krankheit gefallen sind, Entschädigungsansprüche geltend machen, haben die Eigentümer von Tieren, die den Antrag auf Gewährung einer Entschädigung auf dem vorgeschriebenen Formular (bzw. Kreisamtsblatt Nr. 1 von 1909) aufzunehmen und an Großh. Kreisamt Gießen einzusenden.

2. das Großh. Kreisveterinäramt Gießen von dem Seuchenverdacht telefonisch zu benachrichtigen.

3. die Kreisabdeckerei telefonisch von dem Seuchenverdacht zu benachrichtigen.

4. in das Kontrollbuch bei Abdeckerei unter Angabe der Wohnung des Eigentümers, bei das Schlachthofbureau Gießen einzutragen, bei der Abdeckerei unter „Frankfurt" einzutragen.

Die Benachrichtigungen zu Ziffer 1 und 2 haben den Tierarzt des Kreises an den Schlachthofbureau Gießen (Telephon 8) zu erfolgen.

Es wird Ihnen genaue Einhaltung vorstehender Anordnungen zur Pflicht gemacht.

Gießen, den 18. November 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Uflinger.

Betr.: Stundenpläne.

An die Schulvorstände des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, die mit der Vorlage von Stundenplänen noch im Rückstand sind, werden hiermit aufgefordert, binnen 8 Tagen die fraglichen Pläne einzureichen.

Gießen, den 12. November 1914.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
J. V.: Schäfer.

Bekanntmachung.

Betr.: Schlachtung der Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in der Gemarkung Ober-Ohmen (Kreis Alsfeld) und Unter-Seibertenrod (Kreis Schotten).

Gießen, den 16. November 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Demmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche.

Bei Auftreten der Maul- und Klauenseuche gelten bis auf weiteres folgende Anordnungen:

I. Für Gemeinden, welche Sperrbezirke bilden:

A. Für die verseuchten Gehöfte:

1. An den Hauseingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der Ställe oder sonstiger Standorte, wo sich seuchenkranke oder der Seuche verdächtige Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche" leicht sichtbar anzubringen.

2. Die verseuchten Gehöfte sind gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, in folgender Weise abzusperren:

a) Die Ställe oder sonstigen Standorte, wo Klauenvieh steht, unterliegen der Sperre. Die abgesperrten Tiere dürfen aus dem Stalle (Standort) mit ortspolizeilicher Erlaubnis nur zur sofortigen Schlachtung entfernt werden. Auf die Schlachtung finden folgende Vorschriften Anwendung:

aa) Zur Schlachtbank dürfen die kranken und verdächtigen Tiere nur zu Wagen oder auf Wagen gebracht werden, die neben dem Personenverkehr offenbleiben, noch von Tieren aus anderen Gehöften betreten werden.

bb) Die verdächtigen Tiere der gesunden seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere einschließlich der Unterlieferant Haut bis zum Beifindetermin des Schlachtes, Magens und Darmfamale samt Inhalt sind unschädlich zu beseitigen. Kopf und Zunge sind fortzuwerfen, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht worden sind.

cc) Häute und Hörner der kranken und der verdächtigen Tiere sowie Magen- und Darminhalt der gesund befundenen der Anstechung verdächtigen Tiere, ferner die Transportmittel und die sonst verunreinigten Gegenstände dürfen auch dem Gehöft, in dem die Schlachtung vorgenommen hat, ohne vorherige Desinfektion nicht entfernt werden und sind gleich wie die bei der Schlachtung verunreinigten Raumlichkeiten bis zur Vornahme der Desinfektion unter Verschluß zu halten.

dd) Die bei dem Transport und der Schlachtung beteiligten Personen haben sich vor dem Verlassen des Schlachtgehöfts zu desinfizieren.

b) Die Verwendung der auf dem Gehöfte befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten Gehöfts ist gestattet, jedoch nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.

Die Desinfektion der Hufe ist bei allen Pferden vorzunehmen, die ein Seuchengehöft verlassen.

c) Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die dritten Verbindlichkeiten die Verwendung ermöglichen.

Hunde, die in dem Gehöft gehalten werden, dürfen aus diesem nur nach erfolgter Desinfektion der Füße entfernt werden. Fremde Hunde dürfen das Seuchengehöft nicht betreten.

d) Fremdes Kraftvieh ist von dem Gehöfte fernzuhalten.

e) Das Weggehen von Vieh aus dem Gehöft ist nur unter der Bedingung der vorherigen Desinfektion einer anderen außerhalb der Sperrbezirke gelegenen Ortschaft gestattet.

Als ausreichende Erhitzung ist anzusehen:

aa) Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen,

bb) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85 Grad,

cc) Erhitzung im Wasserbad auf 85° für die Dauer einer Minute.

Kann eine wirksame Erhitzung nicht gewährleistet werden, so ist das Weggeben von Milch aus dem Gehöfte verboten. Für die Abgabe von Milch an die Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können Ausnahmen von uns zugelassen werden.

f. Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus dem verseuchten Gehöfte darf nur unter Beobachtung der besonderen, von uns von Fall zu Fall zu erteilenden Bedingungen erfolgen.

Die Desinfektion des Düngers ist, soweit tunlich, vor der Entfernung aus den Ställen vorzunehmen.

g. Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis und nur insoweit aus dem Gehöft ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Ansteckungsstoffs nicht sein können. Leere Futter- und Düngersäcke dürfen aus dem Seuchengehöft nur nach erfolgter Desinfektion entfernt werden.

h. Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren.

Aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen können vom Großh. Ministerium Erleichterungen von den Vorschriften dieses Absatzes zugelassen werden.

3. Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchebehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen.

4. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Ställe (Standorte), dessen Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

5. Zur Wartung des Klauenviehs in dem Gehöfte dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen. Der Besitzer des verseuchten Gehöftes ist anzuhalten, seinen Dienstboten und Hausgenossen das Betreten seuchenfreier Gehöfte zu verbieten und selbst solche nicht zu betreten.

6. Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Seuchengehöft, die eine Ansammlung einer größeren Anzahl von Personen im Gefolge haben, wird vor erfolgter Schlußdesinfektion verboten.

7. Auf dem an dem Seuchengehöft vorbeiführenden Straßenteil dürfen Klauentiere weder geführt noch im Gespann gefahren werden.

B. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks.

1. An den Haupteingängen des Sperrbezirkes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren von Wiederkäuergespannen verboten" leicht sichtbar anzubringen.

2. Sämtliches Klauenvieh nichtverseuchter Gehöfte des Sperrbezirkes unterliegt der Absonderung im Stalle. Jedoch darf das abgesonderte Klauenvieh mit ortspolizeilicher Erlaubnis zur sofortigen Schlachtung entfernt werden. Auf die Schlachtung finden die unter A. 2. a genannten Vorschriften Anwendung. Sofern unmittelbar vor der Ueberführung der Tiere zur Schlachtstätte durch kreisveterinärärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des betreffenden Gehöfts noch seuchenfrei ist, fallen die dortselbst unter aa, cc und dd genannten Bedingungen weg.

Von den hier erwähnten Transportbeschränkungen und Desinfektionsmaßnahmen wird Abstand genommen, wenn die Tiere im Sperrbezirk verbleiben.

3. Aus dringenden wirtschaftlichen Gründen können von uns folgende Erleichterungen zugelassen werden:

a) Verwendung von Klauentieren unverseuchter Gehöfte zur Feldarbeit;

b) Auftrieb derartiger Klauentiere auf die Weide;

c) Zulassung von Klauentieren unverseuchter Gehöfte zu Faselstieren;

d) Zulassung des Besitzwechsels und der Ueberführung von Klauentieren aus unverseuchten Gehöften in andere unverseuchte Gehöfte desselben Sperrbezirks.

4. Für das Weggeben von Milch gelten die gleichen Anordnungen wie für die Seuchengehöfte (siehe oben A. 2. e). Jedoch kann die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine ausreichende Erhitzung (siehe daselbst) der gesamten Milch gewährleistet ist, auch ohne vorherige Abkochung oder andere ausreichende Erhitzung gestattet werden.

5. Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehhunden die feste Anschirrung gleich zu achten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann gestattet werden.

6. Schlächtern, Viehkastrierern, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

7. Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirke nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

8. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk, sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh steht das Durchfahren mit Wiederkäuergespannen gleich. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung im Falle eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses auch zu Nutz- und Zuchtzwecken kann gestattet werden.

Das Verbot des Durchtreibens einschließlich Durchführens erstreckt sich nur auf Klauenvieh, das von außerhalb in den Sperrbezirk gelangt und aus diesem wieder entfernt wird. Die Genehmigung zur Einfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken kann nur von uns und nur von Fall zu Fall erteilt werden. Händlern wird die Erlaubnis zur Einfuhr stets versagt.

II. Für Gemarkungen, welche Beobachtungsgebiete bilden:

1. Aus dem Beobachtungsgebiete darf Klauenvieh ohne ortspolizeiliche Genehmigung nicht entfernt werden. Auch ist das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespannen durch das Beobachtungsgebiet verboten.

Das Verbot des Durchtreibens einschließlich Durchführens und des Durchfahrens mit Wiederkäuergespann erstreckt sich nicht auf Klauenvieh, das im Beobachtungsgebiet bleibt.

2. Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung ist, wenn die frühestens 48 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist, von der Ortspolizeibehörde zu gestatten, und zwar:

a) nach Schlachtstätten in der Nähe liegender Orte;

b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahnstation oder mit dem Schiffe unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

Für den Transport nach in der Nähe liegenden Orten, Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) ist von der Ortspolizeibehörde anzuordnen, daß er zu Wagen oder auf solchen Wegen erfolgt, die von anderem Klauenvieh nicht betreten werden. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiete stammt, auf dem Transporte nicht stattfinden kann. Die Polizeibehörde des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

Bei Klauenvieh, das im Beobachtungsgebiet abgeschlachtet wird oder das zur Abschlachtung in einen benachbarten Sperrbezirk gelangt, kann die Untersuchung des Bestandes auch durch den zuständigen Fleischbeschauer vorgenommen werden. Beim Transport der Schlachttiere nach Orten des Beobachtungsgebietes oder in einen an dieses angrenzenden Sperrbezirk wird von der Beförderung zu Wagen Abstand genommen.

3. Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken darf nur mit unserer Genehmigung erfolgen. Diese Genehmigung wird nur unter der Bedingung erteilt, daß eine frühestens 24 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit des gesamten Viehbestandes des Gehöfts ergibt, und daß sich die Polizeibehörde des Bestimmungsorts mit der Einfuhr einverstanden erklärt hat. Am Bestimmungsorte sind die Tiere auf die Dauer von mindestens neun vollen Tagen der polizeilichen Beobachtung (Quarantäne) zu unterstellen. Auf den Transport und die Anmeldung der Tiere finden die Bestimmungen der Ziffer 2 sinngemäß Anwendung.

Hinsichtlich der polizeilichen Beobachtung gelten die Bestimmungen über Quarantäne.

4. Die Einfuhr von Klauenvieh in das Beobachtungsgebiet zur Schlachtung und zu Nutz- und Zuchtzwecken ist gestattet, nicht aber zu Handelszwecken.

5. Im ganzen Bereiche des Beobachtungsgebiets ist der gemeinschaftliche Weidegang von Klauenvieh aus den Beständen verschiedener Besitzer und die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen für Klauenvieh verboten.

6. Der Weidegang für Schweine ist verboten. Schafherden ist von der Großh. Bürgermeisterei ein besonderer Weidedistrikt anzuweisen. Werden sie außerhalb dieses Distrikts angetroffen, so wird ihre Aufstallung oder Einpferchung angeordnet werden.

III. Für Gemarkungen, welche gefährdete Gebiete bilden:

1. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte ist verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.

2. Der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks, der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, ist verboten. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

3. Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh ist verboten. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens drei Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

4. Das Abhalten von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh ist verboten.

5. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (s. oben II. 2 e) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind, ist verboten.

Ausnahmen von den Anordnungen für das gefährdete Gebiet können in besonderen Fällen zugelassen werden.

IV. Zuwiderhandlungen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Außerdem kann die sofortige Tötung der Tiere, über deren Standort die Sperre verhängt ist, oder die abgesondert sind oder der polizeilichen Beobachtung unterstehen, angeordnet werden, wenn sie außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeiten oder an Orten betroffen werden, zu denen ihr Zutritt verboten ist.

Gießen, den 12. November 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Demmerde.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Großh. Gendarmerie des Kreises, sowie Großh. Polizeikommissariat Arnsburg.

Wir lenken Ihre Aufmerksamkeit auf vorstehende Bekanntmachung. Sonderabdrücke werden Ihnen demnächst als Amtsblatt zugehen.

Gießen, den 12. November 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Demmerde.

Bekanntmachung.

Der Ankauf von Heu wird fortgesetzt und der Strohankauf ist aufgenommen worden.

Proviant-Amt Hanau.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Kesselbach; hier den Zuteilungsplan.

Mit Entschließung vom 27. Oktober l. Js. hat Großh. Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe den Zuteilungsplan der Gemarkung Kesselbach auf Grund von Artikel 36 des Feldbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1906 für vollziehbar erklärt.

Ich bestimme nunmehr als Zeitpunkt der Ausführung (Eigentumsübergang) den 1. Dezember 1914 und überweise hiermit mit Wirkung von diesem Tage an den Beteiligten die neuen Grundstücke. Von der Ueberweisung sind die neuen Parzellen Flur I Nr. 266 und Flur IV Nr. 26 ausgenommen.

Die Ueberweisung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Meliorationen können auf den neuen Grundstücken auch fernerhin vorgenommen werden.

2. Die beteiligten Grundeigentümer müssen sich eine Veränderung der Zuteilung gefallen lassen, die infolge der Ausführung von Meliorationsarbeiten, der Anlage von Wegen, Gräben oder aus sonstigen Gründen innerhalb der Zeit der Ausführung dieser Arbeiten notwendig werden.

Ein hierdurch bedingter Ab- und Zugang von Gelände wird dem neuen Eigentümer nach dem Bonitätswert vergütet bezw. zugeschrieben.

Friedberg, den 3. November 1914.

Der Großh. Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Monatl. Uebersicht der Todesfälle in der Stadt Gießen.

Monat Oktober 1914.

Einwohnerzahl: angenommen zu 32 900 (inkl. 1600 Mann Militär).

Es starben an:	Zusammen:	Erwachsene:	Kinder im 1. Lebensjahr:	Kinder vom 2.—15. Jahr:
Diphtherie	1 (1)	—	—	1 (1)
Typhus (Krieg)	1	1	—	—
Blutvergiftung (Krieg)	1 (1)	1 (1)	—	—
Tuberkulose	4 (1)	4 (1)	—	—
Lungenentzündung	2 (1)	1 (1)	1	—
Ruhr (Krieg)	1 (1)	1 (1)	—	—
Lungenkatarrh	4 (2)	2 (1)	—	2 (1)
Herzkrankheiten	7 (2)	7 (2)	—	—
Schlagfluß	2	2	—	—
Darmkatarrh	1	—	1	—
anderen Unterleibskrankheiten	6 (6)	6 (6)	—	—
Blinddarmentzündung	1 (1)	—	—	1 (1)
Bösartigen Neubildungen	9 (2)	7 (1)	—	2 (1)
Kriegsverletzungen	30 (14)	30 (14)	—	—
anderen Krankheiten	17 (8)	14 (7)	3 (1)	—
Summa:	89 (49)	78 (35)	5 (1)	6 (4)

Anm.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranke kommen.

Märkte.

fc. **Frankfurt a. M.** Viehhofmarktbericht vom 16. Nov. Auftrieb: Rinder 1765, Ochsen 397, Ochsen aus Oesterreich 0, Bullen 44, Kühe und Färsen 1324, Kälber 269, Schafe 114, Schweine 2211.

Tendenz: Rinder, Kälber, Schafe und Schweine schleppendes Geschäft.

	Preise für 100 Pfd. Lebend-gewicht Mk.	Schlacht-gewicht Pfg.
Ochsen.		
Vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwertes, 4—7 Jahre alt	52—56	95—98
Junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	45—50	80—90
Bullen.		
Vollfleischige, ausgewachsene, höchsten Schlachtw.	45—47	80—82
Vollfleischige, jüngere	42—44	75—78
Färsen, Kühe.		
Vollfleischige ausgem. Färsen höchst. Schlachtw.	47—50	84—90
Vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	43—46	80—83
Wenig gut entwickelte Färsen	39—44	75—85
ältere ausgemästete Kühe	36—42	67—73
Mäßig genährte Kühe und Färsen	30—35	60—70
Gering genährte Kühe und Färsen	23—28	52—74
Kälber.		
Mittlere Mast- und beste Saugkälber	46—50	78—85
Geringere Mast- und gute Saugkälber	42—45	71—76
Schafe.		
Stallmastschafe:		
Mastlämmer und jüngere Masthammel	40—00	86 00
Schweine.		
Vollfleischige Schweine von 90—100 kg Lebendgewicht	57.00—59.00	72,00—74.00
Vollfleischige Schweine unter 90 kg Lebendgewicht	56.00—57.50	70.00—72.00
Vollfleischige Schweine von 100—120 kg Lebendgewicht	57,00—59.00	72,00—74.00
Vollfleischige Schweine von 120—150 kg Lebendgewicht	57.00—59.00	72.00—74.00

fc. **Frankfurt a. M.**, 16. Nov. (Orig.-Telegr. des „Gieß. Anz.") Amtliche Notierungen der heutigen Fruchtmarktpreise. Weizen (hiesiger) Mk. 27.50—00.00, Kurhessischer Mk. 27.50—00.00. Die übrigen Fruchtgattungen wurden zu den Höchstpreisen gehandelt.

fc. **Frankfurt a. M.**, 16. Nov. (Orig.-Telegr. des „Gießener Anzeigers".) Kartoffelmarkt. Man notierte: Kartoffeln in Wag ons Mk. 7,50—8,50, im Kleinhandel Mk. 8,50—,900 für je 100 kg.

Drucksachen aller Art liefert in jeder gewünschten Ausstattung stilrein u. preiswert die Brühl'sche Univ.-Druckerei.

Rotationsdruck der Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.